EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 25. Februar 1964

über die zeitweilige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01

(64/129/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zuckerrübenernte ist im Wirtschaftsjahr 1963 in einigen Mitgliedstaaten begrenzt und führt in den genannten Ländern zu einer Zuckerknappheit.

Es läßt sich im Augenblick nicht voraussehen, ob die Zuckerbestände in der Gemeinschaft für deren Bedarf bis zum Wirtschaftsjahr 1964 ausreichen werden.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, daß der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01 für einen begrenzten Zeitraum ganz ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01 wird bis zum 31. Juli 1964 ganz ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT